

DR. ANDREAS STARIBACHER
BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

GZ. 11 0502/194-Pr.2/95

WIEN, DEN 6. Juli 1995

**XIX. GP.-NR
1080/AB
1995 -07- 06**

An den

Herrn Präsidenten
des Nationalrates

zu

1114/10

Parlament

1017 Wien

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigeschlossene - schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Karl Öllinger und Genossen vom 9. Mai 1995, Nr. 1114/J, betreffend Kinderabsetzbetrag, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1. und 2.:

Wie bereits bei den Beantwortungen der parlamentarischen Anfragen Nr. 381/J, vom 17. Jänner 1995 und Nr. 710/J, vom 10. März 1995 dargelegt, ist nach der Gesetzeslage ausgeschlossen, daß der Kinderabsetzbetrag für ein und dasselbe Kind doppelt in Anspruch genommen wird.

Mit der Fragestellung ist aber offenkundig - ebenso wie bei den genannten Anfragen - angesprochen, daß bei getrennt lebenden Eltern ein Elternteil den Kinderabsetzbetrag erhält und der andere Elternteil bei Leistung des gesetzlichen Unterhalts Anspruch auf den Unterhaltsabsetzbetrag hat. In diesem Zusammenhang ist auf folgendes hinzuweisen:

Anspruch auf den Kinderabsetzbetrag haben jene Personen, denen aufgrund des Familienlastenausgleichsgesetzes Familienbeihilfe gewährt wird. Einem Steuerpflichtigen, der für ein Kind, das nicht seinem Haushalt zugehört und für das weder ihm noch seinem (Ehe)Partner Familienbeihilfe gewährt wird, den gesetzlichen Unterhalt leistet, steht ein Unterhaltsabsetzbetrag zu, dessen Gewährung, im Gegensatz zum Kinderabsetzbetrag, bis 1994 im Jahresausgleichs- bzw. im Veranlagungsverfahren und ab 1994 im (Arbeitnehmer) Veranlagungsverfahren erfolgt.

Die Höhe der berücksichtigten Unterhaltsabsetzbeträge und vor allem die Anzahl der Kinder sind nur durch ein aufwendiges EDV-Verfahren zu ermitteln, das bei der Beantwortung der Anfrage Nr. 381/J angewendet wurde und zu folgender Feststellung führte:

Bei der Einkommensteuerveranlagung 1993 und beim Jahresausgleichsverfahren 1993 wurden bisher (Stichtag 9. Februar 1995) Unterhaltsabsetzbeträge in Höhe von 376,66 Mio. S für 88.430 Kinder berücksichtigt. Es kann davon ausgegangen werden, daß für diese Kinder auch Kinderabsetzbeträge ausbezahlt wurden.

Bei der neuerlich diese Thematik betreffenden Beantwortung der Anfrage Nr. 710/J wurde dieses Datenmaterial unter Hinweis auf EDV-kapazitätsmäßige und arbeitsökonomische Gründe übernommen. Zur Verdeutlichung des aktuellen Standes wurde aus dem vorhandenen - mit vertretbarem Zeitaufwand selektierbarem - Datenmaterial zusätzlich eine Hochrechnung für den Stand April 1995 durchgeführt, welche folgendes Bild ergab:

- Einkommensteuerveranlagung und Jahresausgleichsverfahren für das Jahr 1993:
Unterhaltsabsetzbeträge in Höhe von 394,98 Mio. S für 91.219 Kinder
- Arbeitnehmerveranlagung für das Jahr 1994:
Unterhaltsabsetzbeträge in Höhe von 75,3 Mio. S für 17.390 Kinder

Aus den genannten Gründen und wegen der Zeitnähe wird auf dieses Datenmaterial verwiesen. Dafür spricht auch, daß die endgültigen Werte erst nach Abschluß der genannten Verfahren feststehen.

Zu 3.:

Einleitend möchte ich darauf hinweisen, daß der Verfassungsgerichtshof bereits in mehreren Erkenntnissen ua ausgesprochen hat, daß Unterhaltsverpflichtungen gegenüber Kindern die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit verringern. Es ist daher notwendig, derartige Unterhaltsleistungen im Rahmen des Maßstabes der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu berücksichtigen.

Die mit dem Familienbesteuerungsgesetz 1992 ab 1993 eingeführte Regelung, daß bei getrennt lebenden Elternteilen sowohl ein Unterhalts- als auch ein Kinderabsetzbetrag Berücksichtigung findet, beruht auf der Tatsache, daß die getrennte Haushaltsführung der Elternteile im Vergleich zu einer gemeinsamen Haushaltsführung

- 3 -

jedenfalls zusätzlichen Aufwand verursacht. Wie im allgemeinen Teil der Erläuterungen zum Familienbesteuerungsgesetz dazu ausgeführt wird, werden in beiden Haushaltssphären - somit doppelt - Räumlichkeiten und Einrichtungsgegenstände zur Verfügung stehen. Auch bei der Freizeitgestaltung (zB Verbringen eines gemeinsamen Urlaubs mit dem Kind durch jeden Elternteil) wird es insgesamt gesehen zu höheren Aufwendungen kommen. Durch den doppelten Anfall gleichartiger Aufwendungen sowie durch den Wegfall teilweiser Ausgabenminderungen aufgrund gemeinsamer Haushaltsführung wird die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit beider Elternteile vermindert.

Dieser Verminderung der Leistungsfähigkeit wird durch die Gewährung des Unterhaltsabsetzbetrages einerseits und des Kinderabsetzbetrages samt Familienbeihilfe andererseits (jenem Elternteil, in dessen Haushalt das Kind lebt, kommt naturgemäß die höhere Belastung zu) Rechnung getragen.

An eine Änderung der bestehenden Regelung ist aus den angeführten Gründen nicht gedacht.

Anlage



BEILAGE**ANFRAGE**

der Abgeordneten Öllinger, Freundinnen und Freunde

an den Bundesminister für Finanzen

betreffend Kinderabsetzbetrag

Der Kinderabsetzbetrag kann in manchen Fällen zweimal in Anspruch genommen werden, nämlich dann, wenn er sowohl von der/dem erziehenden Mutter/Vater als auch von dem/der Alimentationsleistungen zahlenden Vater/Mutter in Anspruch genommen wird.

Dies veranlaßt die unterfertigten Abgeordneten zu folgender

ANFRAGE:

1. Wieviele Fälle gibt es jährlich seit Bestehen dieser Regelung, in welchen für ein Kind der Kinderabsetzbetrag zweimal in Anspruch genommen wird?
2. Wie hoch sind die Nettokosten, die dem Staat dadurch entstehen?
3. Mit welcher Intention wurde diese Regelung eingeführt und ist daran gedacht, sie in dieser Form aufrecht zu erhalten?